

An das  
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Wien, am 11.1.2016  
GZ: 678/15

**BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 23. Dezember 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Jänner 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt das Ziel, unter Wahrung der bestehenden materiellrechtlichen Vorgaben verfahrensrechtliche Verbesserungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen einzuführen, und



somit die qualifikationsadäquate Beschäftigung dieser Personen am österreichischen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet dabei insbesondere die Einrichtung von persönlichen Beratungsstellen durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (vgl. § 5 des Gesetzesentwurfes) als ein praktisches Institut zur Unterstützung von Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen. Auch die Installierung einer elektronischen Plattform, die eine unkomplizierte Einbringung von Anträgen ermöglicht, („Anerkennungsportal“ – vgl. § 4 des Gesetzesentwurfes) kann in vielen Fällen eine Motivation für Antragsteller bedeuten.

Laut den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 des vorliegenden Gesetzesvorhabens stellen die im Bereich des Notariats in diesem Zusammenhang relevanten Verfahren „Verfahren zur Berufsberechtigung“ iSd § 2 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes dar, sodass auf diese Verfahren die gegenständlichen Regelungen nur sehr eingeschränkt anwendbar sind. Dies wird seitens der Österreichischen Notariatskammer aufgrund der speziellen Gegebenheiten in Bezug auf den Notarenstand aus Sachlichkeitsgründen ausdrücklich begrüßt. Die im Bereich des Notariats zuständigen Behörden (Länderkammern) werden sich dennoch mit der Thematik befassen und prüfen, ob und in welchem Ausmaß das geplante Anerkennungsportal im Rahmen der einschlägigen Verfahren im Bereich des Notariats zweckmäßig eingesetzt werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)